

Satzung des DC Niederroth e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „DC Niederroth“. Er wurde im Jahr 2012 gegründet und hat seinen Sitz in Niederroth. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“). Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Dartsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Veranstaltung von dartsportlichen Begegnungen, nämlich Dartraining, Teilnahme der Mitglieder an Turnieren, Ligaspielen und anderen Dartveranstaltungen,
 - b. Die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnis zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Dartsports.
3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Einigung der Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und deren Einhaltung wachen.
4. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Tod
 - b. Durch Austritt zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Austrittstermin mitzuteilen ist,
 - c. Durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
 - d. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
3. Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliedsversammlung.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu errichten.
4. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§8 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung berechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
3. Die Amtszeit des gesamten Vorstands beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§10 Beiträge

1. Zur Durchführung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Beiträge sind monatlich zu berechnen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Passive Mitglieder zahlen 50% des fälligen Mitgliedsbeitrages
3. Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilung zu veröffentlichen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) die Entlassung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidung über Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus ein, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
4. Jede fristgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingen etwas anderes zu bestimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§13 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über den Anfall des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Niederroth den 01.07.2012